

Nr. 154

Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten

vom 24. September 2002* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Ziffer 3 des Dekrets über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001¹,

auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹Mit dem Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001 werden bis Ende 2008 folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

- a. 7,5 Millionen Franken zur Förderung von Gemeindefusionen,
- b. 2,5 Millionen Franken zur Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden.

²Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bemessung der Beiträge.

§ 2 *Bewilligte Kredite*

¹Beiträge können nur im Rahmen der bewilligten Kredite gemäss § 1 gewährt werden.

²Sie werden ergänzend zu den Leistungen für die Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen und zu den Sonderbeiträgen gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002² ausgerichtet.

* K 2002 2318 und G 2002 277

¹ K 2001 1264 und 1870

² G 2002 257 (SRL Nr. 610); §§ 12, 13 und 23

II. Förderung von Gemeindefusionen

§ 3 *Ziel*

Der Kanton fördert Gemeindefusionen mit dem Ziel, dass finanziell gesunde Einwohnergemeinden entstehen und finanzielle Unterschiede zwischen den an der Fusion beteiligten Gemeinden möglichst ausgeglichen werden.

§ 4 *Beiträge*

¹ Beiträge werden insbesondere ausgerichtet

- a. zur Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden,
- b. zur Mitfinanzierung fusionsbedingter Mehrkosten.

² Die Beiträge können einmalig oder wiederkehrend gewährt werden.

³ Wiederkehrende Beiträge können für maximal vier Jahre ausgerichtet werden.

§ 5 *Kriterien für die Bemessung der Beiträge*

Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Verschuldung der beteiligten Gemeinden,
- b. Finanzkraft der fusionierten Gemeinde,
- c. Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden,
- d. direkte Folgekosten der Fusion,
- e. Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons,
- f. verfügbarer Kredit gemäss § 1 Absatz 1a.

§ 6 *Verfahren*

¹ Die fusionierenden Gemeinden reichen ihr Gesuch um Beiträge beim Justiz- und Sicherheitsdepartement³ ein.

² Die Gemeinden haben mit dem Gesuch insbesondere den Entwurf des Fusionsvertrags sowie einen Finanzplan der neuen Gemeinde über einen Zeitraum von vier Jahren einzureichen.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁴ kann weitere Unterlagen einfordern. Es unterbreitet das Gesuch dem Finanzdepartement und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zur Vernehmlassung und, sofern es nach § 7 nicht selbst zuständig ist, dem Regierungsrat zum Entscheid.

³ Departementsbezeichnung in den §§ 6, 7 und 13 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁴ Departementsbezeichnung in den §§ 6, 7 und 13 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

§ 7 *Zuständige Behörde*

¹ Über Gesuche bis zu einem Betrag von 50 000 Franken entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

² Übersteigt der angebehrte Betrag 50 000 Franken oder ist gleichzeitig über Sonderbeiträge nach dem Gesetz über den Finanzausgleich⁵ zu befinden, entscheidet der Regierungsrat.

III. Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden

§ 8 *Beitragsberechtigte Projekte*

¹ Der Kanton fördert innovative Projekte, die der Erarbeitung und Erprobung von neuen, auf andere Gemeinden übertragbaren Modellen dienen.

² Die Beiträge werden insbesondere für Projekte ausgerichtet, die eine möglichst umfassende Zusammenarbeit, die gemeinsame Identität oder den Zusammenschluss einer Gemeindegruppe fördern.

§ 9 *Bemessung der Beiträge*

¹ Bei Vorbereitungsprojekten für innovative Formen der Gemeindezusammenarbeit werden 20 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal 75 000 Franken, vergütet.

² Bei Vorbereitungsprojekten für Fusionen werden 30 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal 75 000 Franken, vergütet.

³ Für die Umsetzung von innovativen Formen der Gemeindezusammenarbeit werden 20 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal 150 000 Franken, vergütet.

⁴ Liegen besondere Umstände vor, kann der Beitragsrahmen gemäss den Absätzen 1–3 über- oder unterschritten werden.

§ 10 *Anrechenbare Kosten*

¹ Die anrechenbaren Kosten eines Projekts sind auf den effektiven Zusatzaufwand begrenzt. Einsparungen sind von den anrechenbaren Kosten abzuziehen.

² Anrechenbar sind insbesondere

- a. externe Beratungskosten,
- b. Kosten für die Ausarbeitung von Reglementen,
- c. Kosten für EDV-Ersatzinvestitionen, abzüglich der steuerlich maximal zulässigen Abschreibungen auf der alten Hard- und Software,
- d. Raumkosten, abzüglich des Ertragswertes der frei werdenden Räume,

⁵ §§ 12, 13 (SRL Nr. 610)

- e. Infrastrukturkosten, abzüglich der steuerlich maximal zulässigen Abschreibungen auf der nicht mehr benötigten Infrastruktur,
- f. weitere Kosten, die ohne das Projekt auch auf Dauer nicht angefallen wären.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere

- a. Betriebskosten,
- b. Projektkosten, die das unbedingt notwendige Mass überschreiten.

§ 11 *Kriterien für die Bemessung der Beiträge*

Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Innovationsgehalt des Projekts,
- b. Anzahl der beteiligten Gemeinden,
- c. Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden,
- d. Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons,
- e. Finanzkraft der Gemeinden,
- f. raumplanerischer Nutzen,
- g. demokratische Mitwirkung,
- h. Erfolgsaussichten des Projekts,
- i. verfügbarer Kredit gemäss § 1 Absatz 1b.

§ 12 *Begleitung durch den Kanton*

¹ In den Projekten, die der Kanton finanziell unterstützt, ist einer Vertretung des Kantons Einsitz in der Projektsteuerung zu gewähren.

² Bei Projektabschluss erstellt die Gemeinde einen Bericht an den Kanton über die Projektergebnisse und über Beschlüsse zum weiteren Vorgehen.⁶

§ 13 *Verfahren*

¹ Über Gesuche um finanzielle Beiträge entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Sie sind beim Amt für Gemeinden einzureichen.

² Gesuche haben einen Projektbescrieb, die Projektziele, das Vorgehen, den Zeitplan, das Konzept für die Information der Bevölkerung und die voraussichtlichen Projektkosten zu enthalten. Die anrechenbaren Kosten sind besonders zu begründen.

³ Die Projektleitung Gemeindereform 2000+ beurteilt die Gesuche anhand der Kriterien gemäss § 11 und stellt Antrag an das Justiz- Sicherheitsdepartement.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die finanzielle Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden vom 28. Juni 2002⁷ wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁷ G 2002 181 (SRL Nr. 154)